



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im binationalen Bachelor-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues Etrangères Appliquées (IKEAS/LEA) (180 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Université Paris X (Nanterre)

vom 15.04.2009

Auf Grund der §§ 27 Abs. 6; 67 Abs. 3 Nr. 10 und 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit §§ 3 a Abs. 2; 5 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit gültigen Fassung; 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im binationalen Bachelor-Studiengang „Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues Etrangères Appliquées“ (IKEAS/LEA) (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der binationalen Bachelor-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues Etrangères Appliquées (IKEAS/LEA) (180 Leistungspunkte) kann nur im Schwerpunktgebiet Frankreichstudien studiert werden.

Die Kombinationsgebiete sind nicht Gegenstand der Auswahlordnung. Die Modalitäten der Wahl und der Zulassungsbedingungen für die Kombinationsgebiete sind in § 4 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für das für den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) geregelt.

(2) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zum binationalen Bachelor-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues Etrangères Appliquées (IKEAS/LEA) (180 Leistungspunkte) der Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse des Französischen wird erbracht durch:

- Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Französisch im Durchschnitt der letzten beiden Schuljahre vor Erlangung der Hochschulreife mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde,
- durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELTA A2“,
- UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen aus diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(3) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist, unabhängig vom Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren beim Immatrikulationsamt zu stellen. Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse bzw. die Bescheinigung gemäß Abs. 3 beizufügen.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Philosophische Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den binationalen Bachelor-Studiengang „Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues Etrangères Appliquées“ (IKEAS/LEA) (180 Leistungspunkte) die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation - aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Ergebnis der Prüfung der Eignungsfeststellung gemäß § 6 Abs. 1 der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den binationalen Bachelor-Studiengang „Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues Etrangères Appliquées“ (IKEAS/LEA).

(2) Die Ranglisten werden vom Immatrikulationsamt erstellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.04.2009; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 10.06.2009.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor